

SPORTSTÄTTENBAU und SPORTEINRICHTUNGEN

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Beiträgen aus der Voranschlagsstelle „Sportstättenbau, Sporteinrichtungen“

I Allgemeines

- (1) Das Land Kärnten fördert durch Leistung von Beiträgen die im Punkt IIa - Förderungsbereiche - angeführten Förderungszwecke.
- (2) Die Förderung kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch (Kärntner Sportgesetz § 3 Abs. 4).
- (4) Die Förderung **kann bis zu 25%** der Gesamtbaukosten gefördert werden.

IIa Förderungsbereiche

Förderungen können zuerkannt werden für

- (1) die Errichtung von Sportstätten
- (2) die bauliche Instandhaltung von Sportstätten
- (3) den Umbau von Sportstätten
- (4) die Erweiterung und Sanierung von Sportstätten
- (5) Zusammenlegung von Sportstätten
- (6) Ankauf und Erhaltung von Sportgeräten und Sportausrüstung
- (7) Laufende Erhaltungs- und Betriebskosten (bei Sportstätten mit überregionaler Bedeutung, anerkannte Leistungszentren und Trainingsmodelle)

Nicht gefördert werden

- (1) Grundankauf
- (2) Parkplatz
- (3) Außenanlagen, welche nur indirekt mit dem sportlichen Geschehen im Zusammenhang stehen
- (4) Aufschließungskosten, wie z.B. Wasser- oder Stromanschlussgebühren

III. Förderungswerber

Förderungen dürfen nur gewährt werden an

- (1) Vereine, deren Zweck nach ihrem Statut die Sportausübung ist, die ihren Sitz in Kärnten haben und einem Kärntner Sportfachverband angehören im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kärntner Sportgesetzes.
- (2) Dach- und Sportfachverbände, die ihren Sitz in Kärnten haben und in Kärnten eine eigene Landesorganisation unterhalten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kärntner Sportgesetzes.
- (3) Gemeinden und Gemeindeverbände
- (4) Kommunale Errichtungsgesellschaften

IV. Arten der Förderung

- (1) Die Förderung darf erfolgen durch
 - a) die Beratung des Förderungswerbers
 - b) die Gewährung von nicht rückzahlbaren Förderungen
- (2) Die Auswahl der im Einzelfall in Anwendung gelangenden Art der Förderung sollte nach Möglichkeit mit dem geringstmöglichen Einsatz an Sportbudgetmitteln erfolgen.

V. Einbringen und Behandlung von Förderungsanträgen

- (1) Der Antrag auf Förderung ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 - Kärnten-Sport-Koordination, Siebenhügelstraße 107, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, schriftlich einzubringen (siehe Antragsformular).
- (2) Der Antrag muss vor Ausführung des Projektes und behördlicher Einreichung durch das vertretungsbefugte Organ des förderungswerbenden Vereines oder Verbandes schriftlich gestellt werden und die für die Beurteilung erforderlichen Angaben (Projektbeschreibung, Pläne auch in skizzenhafter Form und nachvollziehbare Kostendarstellung) enthalten.
- (3) Insbesondere muss die Förderungswürdigkeit begründet und deren finanzielle Sicherstellung mit Kostenvoranschlägen, bzw. Kostenschätzungen von Befugten und Finanzierungsplänen (Angabe von Eigenmitteln und Fremdmitteln) dargelegt sein.
- (4) Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen anzugeben.
- (5) Ist der Antrag auf Förderung unvollständig oder sind anzuschließende Unterlagen unvollständig bzw. reichen diese zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit nicht aus, ist dem Förderungswerber der Antrag unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist mit der Aufforderung zur Ergänzung (Richtigstellung des Antrages oder der Unterlagen) zurückzustellen. Kommt der Förderungswerber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Antrag auf Förderung als zurückgezogen.
- (6) Es wird nur ein Antrag für ein Projekt oder Vorhaben bearbeitet. Doppelförderungen sind nicht zulässig.
- (7) In der Förderungszusage kann ein Abrechnungstermin - längstens 1 Jahr nach der Auszahlung - bekanntgegeben werden (siehe IX. Kontrolle). Erst nach Abrechnung der ausbezahlten Förderung für ein Projekt oder Vorhaben kann um eine neuerliche Förderung angesucht werden.
- (8) Die Zusicherung von Förderungen und die Ablehnung von Anträgen auf Förderung haben gegenüber dem Förderungswerber in einer schriftlichen Mitteilung zu ergehen.
- (9) Eine erhöhte Förderung ist für Projekte von überregionaler Bedeutung, anerkannte Leistungszentren und Trainingsmodelle, sowie bei interkommunaler, interdisziplinärer bzw. Vereinsübergreifender Zusammenarbeit möglich.

VI. Sicherung des Förderungszweckes

- (1) Ein Förderansuchen kann (Förderbereiche Punkt IIa) **bis zu 25%** bei der Gesamtbaukosten gefördert werden.
- (2) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vor der Gewährung der Förderung mit nachfolgenden Verpflichtungspunkten einverstanden erklärt:
 - a. Innerhalb einer angemessenen Frist ist nach der Gewährung der Förderung mit der Verwirklichung des Vorhabens zu beginnen und abzuschließen.
 - b. Für Projekte im Bereich Hochbau mit zu erwartenden Errichtungskosten über rd. € 400.000,00 (netto) ist grundsätzlich ein Architekturwettbewerb mit mindestens 3 bis 5 Teilnehmern (abhängig von der Bauaufgabe und dem Bauvolumen) durchzuführen. Von Seiten der Sportabteilung kann hierfür mit einer zusätzlichen Förderung von € 5.000,00 gerechnet werden.
 - c. Die Restfinanzierung ist sicherzustellen, wobei bei gemeindeeigenen Sportstätten der Finanzierungsanteil der Gemeinde mindestens 50 v.H. der Gesamtbaukosten betragen muss.
 - d. Alle Baumaßnahmen sind unter Bedacht auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vorzunehmen.
 - e. Der Förderungswerber muss Eigentümer oder für mindestens 25 Jahre Pächter bzw. Mieter des Grundstückes sein, auf welchem die Sportstätte errichtet werden soll.
 - f. Für die ordnungsmäßige Erhaltung der Sportstätte ist zu sorgen und dem Land das Recht einzuräumen, sich von der Erhaltung zu überzeugen.
 - g. Befindet sich eine Sportstätte in der Nähe einer öffentlichen Schule, so ist über Begehren des Schulerhalters diese zu einem angemessenen Entgelt zur Verfügung zu stellen.
 - h. In Abhängigkeit der Bauaufgabe müssen entweder Angebote über eine Ausschreibung oder mindestens drei vergleichbare Firmenangebote eingeholt werden.
 - i. Für das Infragekommen der Kärntner Sportförderung ist das Projekt von der Fachabteilung Hochbau des Amtes der Kärntner Landesregierung oder das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau positiv zu beurteilen.
 - j. Auf Verlangen des Amtes der Kärntner Landesregierung ist eine Überprüfung der Ausführung der geförderten Sportstätte zu gewähren. Zu ermöglichen sind die Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege und die Abnahme an Ort und Stelle.
 - k. Eine angeordnete Überprüfung durch einen vom Amt der Kärntner Landesregierung beauftragten Wirtschaftsprüfer ist durchführen zu lassen.
 - l. Eine in der Bauphase eventuelle sich abzeichnende Kostenüberschreitung ist der Kärntner Sportkoordination unverzüglich zu melden.

Ab einem Wert der gesamten Baukosten von € 60.000,00 erfolgt die letzte Auszahlung nach Rechnungsabschluss und der Projektabnahme durch die Hochbauabteilung des Landes Kärnten.

VII. Rückerstattung und Rückforderung der Förderung

- (1) Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn
 - a. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - b. der Förderungswerber die Förderung aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben von wesentlichen Projektpunkten erlangt hat,
 - c. die Förderung zweckwidrig verwendet wurde,
 - d. die Überprüfung durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird,
 - e. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden,
 - f. der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde und
 - g. Rechnungen die nicht von befugten Unternehmen (ausgenommen begrenzte Eigenleistungseinbringung - siehe Pkt. IX) beigebracht werden.
- (2) Geldzuwendungen, die zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Zinssatz kontokorrentmäßig zu verzinsen.

VIII. Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel kann ab Baubeginn, Baufortschritt und je nach Budgetsituation in Ratenbeträgen erfolgen.
- (2) Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt durch die Landesbuchhaltung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

IX. Kontrolle

- (1) Förderungen sind von den Abteilungen Kärnten-Sport-Koordination und Buchhaltung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren.
- (2) Originalbelege in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang sind spätestens bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Abrechnungstermin dem Amt der Kärntner Landesregierung, Kärnten-Sport-Koordination, mittels Vorlageschreiben zu übermitteln.
- (3) Vorlage: In Vorlageschreiben ist die Geschäftszahl des Genehmigungsschreibens anzuführen. Die vorgelegten Belege sind in einer Aufstellung zu erfassen und zu nummerieren. Die Beträge sind zu summieren.
- (4) Originalbelege:
Rechnungen müssen auf den Förderungsempfänger lauten, Name und Adresse des Ausstellers ausweisen und ein Datum tragen.
Vereinseigenleistung kann für die Sportförderungsberechnung nur begrenzt, sprich lediglich für untergeordnete Hilfstätigkeiten, akzeptiert werden (10 bis max. 20 %) Die erbrachten Eigenleistungen sind tabellarisch darzustellen (Datum, erbrachte Leistung, Stunden)

Aus dem Rechnungstext muss Gegenstand bzw. Leistung klar erkennbar sein. Auf Rechnungen angebotene Skonti sind zu berücksichtigen.

Bei Barzahlung von Rechnungen ist auf einen ordnungsgemäßen Saldierungsvermerk (Betrag dankend erhalten! Rechnung bezahlt! Datum! Firmenmäßige Fertigung/Stempel/Unterschrift!) zu achten.

In der Regel sollten Rechnungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr beglichen werden.

Zahlungsbestätigungen zu Rechnungen sind diesen auf der Vorderseite anzuheften.

Zahlungsbestätigungen wie z.B. Zahlscheinabschnitte oder Überweisungsaufträge müssen die Durchführungs- und Übernahmebestätigung des Geldinstitutes aufweisen.

Zahlungen, welche durch Abbuchungsaufträge oder Schecks beglichen werden, sind den Rechnungsbelegen sowie die entsprechenden Kontoauszüge beizulegen.

Ist der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt, können für den Nachweis der Förderungssumme nur die Nettobeträge (ohne MWSt) anerkannt werden.

Die dem Förderungswerber auferlegten Abrechnungsfristen sind unbedingt einzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber (Verein) die Voraussetzungen zur Rechnungslegung gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes BGBl Nr.66/2002 erfüllt hat.

- (5) Die sachliche und rechnerische (widmungsgemäße) Prüfung erfolgt durch die Abteilung 6 - Kärnten-Sport-Koordination, ob die geförderte Maßnahme ordnungsgemäß erbracht und durchgeführt wurde.
- (6) Punktuell erfolgt durch die Hochbauabteilung eine fachliche Überprüfung und Abnahme vor Ort.
- (7) Belegrückübermittlung

Sämtliche Abrechnungsunterlagen werden dem Förderungsempfänger nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung und Entwertung (Stempel) in der Höhe des gewährten Förderungsbetrages des Amtes der Kärntner Landesregierung wieder rückgemittelt.